



Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Ausschuss für Jugend und Familie

17.04.2025

Artikel 6 Grundgesetz

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

§ 1666 BGB

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

§ 8a Abs. 2 SGB VIII

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Was ist eine Kindeswohlgefährdung

Definition des BGH von 1956:

„Eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

Nach dieser Rechtsprechung wird also Kindeswohlgefährdung nicht in erster Linie definiert durch bestimmte „Tatbeständen“, sondern durch die Auswirkungen dieser Tatbestände auf das psychische oder physische Wohl des Kindes. Kriterien für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung laut BGH sind also:

- erhebliche Gefährdungssituation
- mögliche zukünftige Schädigung
- Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts

§ 42 SGB VIII

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder

Ich möchte eine Kindeswohlgefährdung melden:

Hallo, hier spricht die Schulsozialarbeiterin von der Realschule. Bei mir sitzt gerade die 14jährige. Sie hat mir erzählt, dass es heute Früh einen Streit mit ihren Eltern gab. Ihr Vater habe sie geschlagen und das sei nicht das erste Mal gewesen. Sie sagt, sie gehe auf keinen Fall nach Hause und bittet darum heute noch in Obhut genommen zu werden.

Hallo, hier spricht die Sozialpädagogische Familienhilfe. Ich bin gerade in der Familie. Die alleinerziehende Mutter hatte heute eine Krise und hat sich in Folge dessen total betrunken. Zum Vater besteht schon seit Geburt an kein Kontakt. Die 5jährige kann heute auf keinen Fall in der Familie bleiben. Die Mutter ist nicht im Stande sich um ihre Tochter zu kümmern. Wo kann das Kind vorübergehend hin?

Ich möchte eine Kindeswohlgefährdung melden:

Hallo, hier spricht die Kindergartenleitung aus dem Kindergarten. Ich rufe an wegen dem Kind, wir hatten ja schon oft telefoniert und ich habe ihnen auch schon schriftlich eine mögliche Gefährdung gemeldet. Das Kind ist seit drei Wochen schon nicht mehr im Kindergarten und wir erreichen die Mutter nicht. Eine andere Mutter teilte uns heute Früh mit, dass die Mutter gestern auf Facebook eine Abschiedsnachricht geschrieben hat und einen erweiterten Suizid angedeutet hat. Wir machen uns große Sorgen, die Mutter ist psychisch ja schon lange instabil. Bitte kümmern sie sich schnellstmöglich um das Kind bevor etwas Schlimmes passiert.

Hier spricht die Kriminalpolizei. Wir haben gerade Frau an der tschechischen Grenze festgenommen. Der Vater hält sich aktuell in Vietnam auf, sollte er Deutschland betreten, wird er ebenfalls verhaftet. Wir sind jetzt zur Hausdurchsuchung in der Wohnung, die Familie hat drei Kinder im Alter von 9, 11 und 13 Jahren. Könnten Sie bitte kommen und die drei Kinder heute noch fremdunterbringen.

Ich möchte eine Kindeswohlgefährdung melden:

Hallo, hier spricht Frau und ich möchte eine mögliche Gefährdung melden. In der Wohnung neben uns leben zwei Kinder. Ich weiß nicht genau wie alt sie sind, ich würde schätzen, ein Kind ist im Kindergarten, ein Kind ist schon in der Schule. Wir hören oft lautes Schreien aus der Wohnung und Geräusche, die sich wie Schläge anhören. Die Kinder machen einen eingeschüchterten Eindruck und verlassen die Wohnung kaum. Wir machen uns große Sorgen um die Kinder. Da Ferien sind, sind die Kinder aktuell zu Hause, gerade eben erst war wieder lautes Schreien und Weinen zu hören, jetzt ist es ruhig. Könnten Sie bitte nach den Kindern sehen, wir haben Angst vor dem Vater der Kinder.

Jugendämter in Not – Kinder in Gefahr?

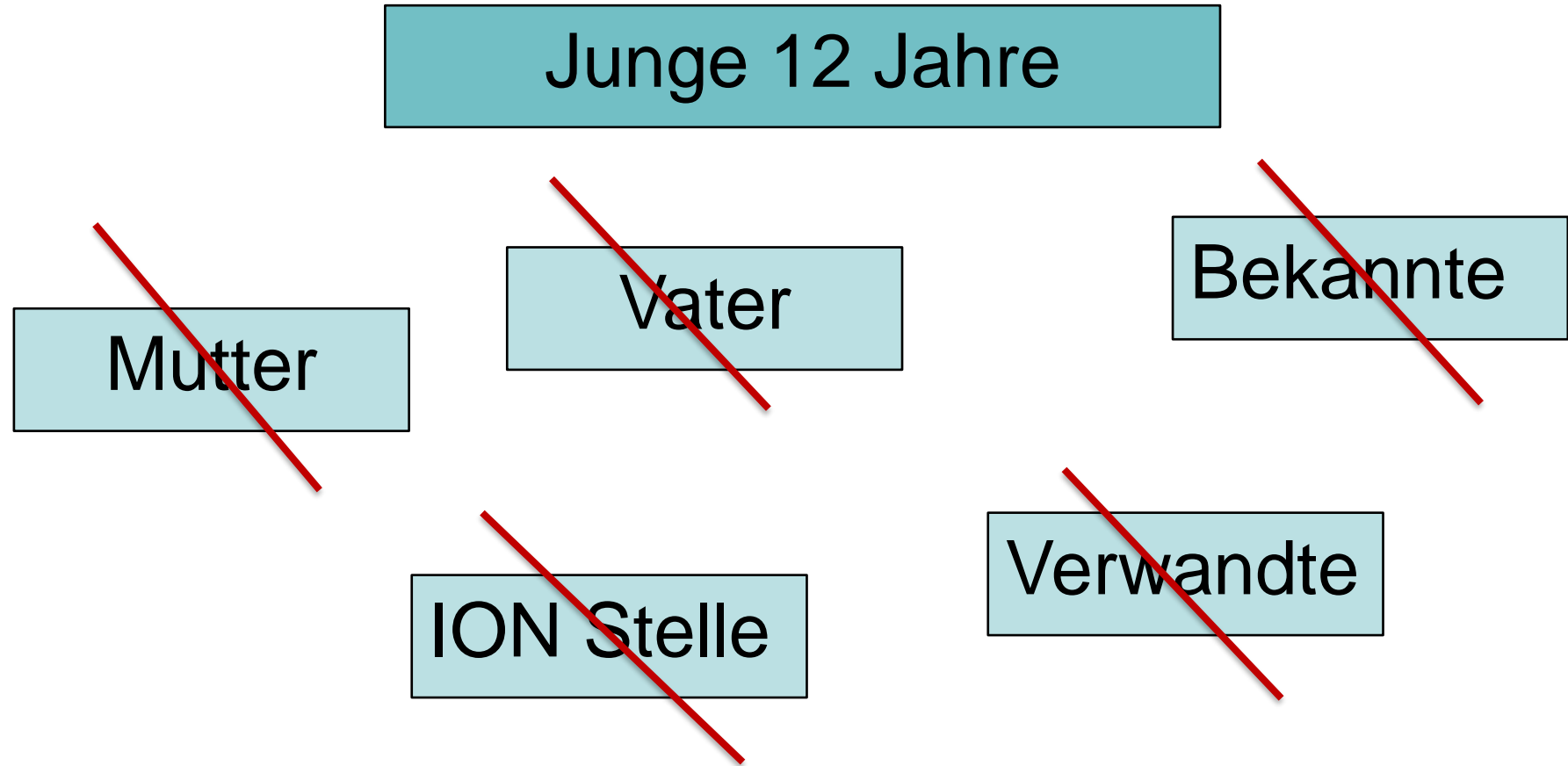


<https://www.youtube.com/watch?v=jUD3a8N6OTE>

Unseren ersten Anlaufstellen

- Abklärung familiärer Möglichkeiten / Freunde und Bekannte
- Kindernotwohnung / Jugendschutzstelle Nürnberg
- Jugendhilfezentrum Schnaittach
- Pflegefamilien im Landkreis Roth
- Bereitschaftspflegefamilie Jugendamt Schwabach
- Aufgefangen e.V. Nürnberg
- Stationäre Jugendhilfeeinrichtungen:
 - Bezzelhaus Gunzenhausen
 - Kastanienhof Ansbach
 - Walburgisheim Feucht
 - St. Antonius Gersdorf
 - Don Bosco Bamberg

Fallbeispiel einer Inobhutnahme



Auswirkungen auf Mitarbeiter und Kind

Eine Inobhutnahme stellt für alle Beteiligten eine stark belastende Situation dar. Kinder und Jugendliche, welche bereits einer instabilen Umwelt und psychischen Belastungen ausgesetzt waren, werden abrupt von ihrem Umfeld getrennt und finden sich in einer ungewissen Situation wieder. Der Stress und die Belastung werden durch die lange Suche nach einem Inobhutnahmeplatz nochmals verstärkt.

„Hoffentlich finde ich einen ION Platz für das Kind!“

„Kann ich das Kind vielleicht doch in der Familie lassen?“

„Jetzt sitze ich schon ewig hier, langsam bekomme ich Angst. Wo werde ich heute Nacht schlafen?“

„Je länger ich hier sitze, umso mehr wird mir bewusst, dass ich Schuld bin an der Situation.“